

Die Auszahlungsphase der kapitalgedeckten Altersversorgung (Renten oder andere Produkte)

1. Bezeichnung des Auftrags

**Die Auszahlungsphase der kapitalgedeckten Altersversorgung (Renten oder andere Produkte)
(Siehe Vertragsentwurf VC/2007/0006)**

2. Hintergrund

Wie in gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2006 - Synthesebericht über angemessene und nachhaltige Renten - betont, soll die kapitalgedeckte Altersversorgung sowohl in den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten als auch in der zweiten und dritten Säule der Altersversorgung (betriebliche und private Altersvorsorge) an Bedeutung gewinnen.

Die Mitgliedstaaten berichten auch über eine deutliche Verlagerung von der leistungsorientierten ergänzenden Vorsorge hin zur beitragsorientierten Vorsorge. Dadurch hat sich in der EU die Nachfrage nach Produkten erhöht, die in Rentenfonds angesammelte Vermögenswerte in Alterseinkommen umwandeln (meist in Form von Renten). Die Kommission bemüht sich darum, einen besseren Einblick in diese Entwicklung und den Sachstand sowie in die Auswirkungen auf die drei Ziele Nachhaltigkeit, Angemessenheit und Modernisierung zu erhalten.

Generell interessiert sich die Kommission für die Entwicklung der Rentenvorsorge unter den Aspekten Nachhaltigkeit und Modernisierung; in dieser Ausschreibung geht es jedoch darum, wie sich eine Verlagerung hin zu einer stärkeren Kapitaldeckung auf die Angemessenheit auswirken dürfte. Der wachsende Bedarf an sicherem lebenslangen Einkommen durch die Umwandlung von angesammelten Vermögenswerten in Alterseinkommen ist daher ein wichtiges Element dieser Entwicklung. Die Studie soll eine (dringend benötigte) Darstellung des Sachstandes geben und außerdem mögliche Auswirkungen einer Verlagerung auf kapitalgedeckte Renten (oder ähnliche Produkte) unter dem aktuellen Aspekt der Angemessenheit kommentieren.

Besonderer Nutzen wird von der Studie im Rahmen der gestrafften OKM erwartet, insbesondere soll sie den Kontext für die geplanten breit angelegten Studien des Ausschusses für Sozialschutz liefern, die im Synthesebericht 2006 über angemessene und nachhaltige Altersversorgung (SEC(2006)304) und im Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2006 erwähnt werden.

3. Auftragsgegenstand

Die Studie soll darüber informieren, wie die Entwicklung von Produkten zur Umwandlung kapitalgedeckter Anwartschaften in Alterseinkommen vorankommt.

- Schwerpunkte sind dabei die Analyse und Darstellung des rechtlichen Rahmens für das Angebot zur Umwandlung von Anwartschaften in Einkommen in sämtlichen Mitgliedstaaten, wo ein solches Angebot besteht, sowie die Analyse der Produktarten, die Auswahl für den Einzelnen, Information und Beratung der Personen, der Erfassungsgrad solcher Systeme, der individuelle Versicherungsschutz und eine Untersuchung über (etwaige) grenzübergreifende Vorsorgeangebote.
- Sie sollte auch einen Überblick über die voraussichtliche Höhe der Einkommen liefern, die sich aus einer solchen Vorsorge herleiten lassen, sowie eine Analyse der voraussichtlichen Entwicklung solcher Produkte, besonders: wie werden sich die Märkte entwickeln und welche Risiken sind damit verbunden.

Die Studie sollte sich über alle 27 Mitgliedstaaten erstrecken, wo es eine solche Vorsorge gibt und/oder künftig wohl geben könnte.

4. Teilnahme

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Die Studie sollte sich gegebenenfalls auf alle einzelnen Mitgliedstaaten erstrecken.

Der erste Teil wird beschreibend sein. Der Sachstands in den einzelnen Mitgliedstaaten wird genau dargestellt.

Rechtlicher Rahmen: Der erste Teil der Studie wird darauf ausgerichtet sein, Einblick in den rechtlichen Rahmen zu gewinnen, innerhalb dessen die Rentenmärkte (oder Entsprechendes) in den Mitgliedstaaten funktionieren, dabei wird auf folgende Aspekte eingegangen:

- Gibt es eine Rechtsvorschrift, die zum Abschluss einer kapitalgedeckten Altersvorsorge verpflichtet?
- Müssen sämtliche Aktiva des Rentenfonds in Renten umgewandelt werden oder sind Pauschalzahlungen, abgestufte Auszahlungen oder andere Regelungen zulässig ?
- Bestehen Rechtsvorschriften über die Indexierung der Renten zum Zeitpunkt der Auszahlung und wenn ja, welche ?
- Welche einschlägigen Rechtsvorschriften bestehen neben den europäischen Vorschriften auf dem Gebiet der Versicherung für die Finanzierung und Struktur der Altersvorsorgesysteme?
- Wie beeinflussen sich in den Mitgliedstaaten das Steuersystem und das System der sozialen Sicherheit wechselseitig?
- Verbundene kapitalgedeckte Renten
- Welche Lebenserwartungstabellen werden benutzt (geschlechtsspezifisch oder nicht und vom Staat oder von den Versicherungsträgern festgesetzt) und welche Freiheitsgrade bestehen bei der Wahl zwischen verschiedenen Produkten?
- Wie viel professionelle Beratung (Art und Häufigkeit) wird den Personen bezüglich verschiedener Investmentprodukte angeboten?

Der zweite Teil ist auf Produkte, Märkte und Begünstigte ausgerichtet.

Produkte: Es gibt vielerlei verschiedene kapitalgedeckte Renten. Die Studie sollte die verschiedenen Arten von derzeit angebotenen Rentenprodukten (o. Ä.) katalogisieren, deren Vorkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten und Information über die voraussichtliche Entwicklung neuer oder vorgeschlagener Produktarten.

(Beispiele für bestehende Produkte: variable Lebensversicherungen, variable Rentenversicherungen (Anlage in Wertpapieren), Erlebensfallversicherung und mit einem Fonds (auf Gegenseitigkeit) gekoppelte Lebens- und Rentenversicherungen)

Die Studie soll auch darauf eingehen, inwieweit der Gesamtkauf von Renten möglich ist, wie groß der Anteil von verbundenen Versicherungen (für überlebende Partner) im Rentenangebot ist und ob Versicherungen geschlechtsspezifisch, auf geringere Lebenserwartung usw. ausgelegt sind.

Ein wichtiger Teil der Studie wird darin bestehen, die Anpassungsfähigkeit des Markts an den zunehmenden Bedarf an kapitalgedeckten Renten bei der zu erwartenden Zunahme der potentiellen Kunden zu evaluieren, besonders in den Ländern, wo durch Reformen die Anschlusspflicht an Altersvorsorgesysteme mit Beitragsprimat (quasi) auferlegt wurde. Beispiele dafür wären die Zahl der gegenwärtigen Rentenversicherungsanbieter und eine Einschätzung des zu erwartenden Interesses an neu auf den Markt drängenden Anbietern.

Erfassungsgrad: Wesentlich für die Studie ist eine Einschätzung, wie viele und welche Typen von Personen gegenwärtig einer Rente beziehen und wie viele Personen gegenwärtig in Systemen mit Beitragsprimat Rentenskapital ansparen und künftig Rentenzahlungen beanspruchen werden.

Versicherungsschutz: Mit wachsender Bedeutung der Zusatzrenten nimmt auch die Zahl der geschützten Personen zu. Der Bericht sollte den Schutz evaluieren, der den Personen geboten wird, wobei auf Aspekte wie Anpassung der Vermögenswerte, Rücklagen, Rückversicherung und Sicherheitsnetz-Systeme, die bei Zahlungsunfähigkeit des Anbieters greifen, einzugehen ist.

Der Bericht soll **Schätzungen zusammentragen** über die gegenwärtige Höhe des Einkommens aus kapitalgedeckten Renten – in absoluten Zahlen und als Anteil des Einkommens im Ruhestand – und über deren voraussichtliche künftige Entwicklung.

Hinweis: Die informatorische Schiefelage bei der Entscheidung Einzelner für einen Rentenanbieter oder ein Rentenprodukt wurde beanstandet. Die Studie sollte sich mit dem Informations- und Beratungsangebot für Kunden bei der Auswahl von Anbietern und Auszahlungsformen befassen, und dabei besonders Beispiele für bewährte Verfahren oder erfolgreiche Vorgehensweisen und Strategien hervorheben.

Grenzübergreifendes Angebot: Die Studie sollte untersuchen, ob grenzübergreifende Verkaufs- und Werbeaktivitäten für Rentenprodukte geregelt sind, und wenn ja, wie. Die Studie wird auch den etwaigen künftigen Bedarf am Ausbau solcher Märkte sowie Barrieren und Hemmnisse für diesen Ausbau evaluieren.

Weitere Methoden zur Umwandlung der privaten Altersvorsorge bei Eintritt in den Ruhestand: Obwohl der Schwerpunkt der Studie auf Renten als dem wohl sichersten Weg zur Umwandlung von Altersvorsorgevermögen in ein sicheres Einkommen für die gesamte restliche Lebenszeit liegt (keine zu frühe Erschöpfung des Kapitals), sollten auch andere Auszahlungsformen untersucht werden, die einem ähnlichen Zweck dienen, und deren Für und Wider kommentiert werden.

Alle Unterlagen sollten in englischer Sprache vorgelegt werden.

6. Erforderliche Fachkenntnisse

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Einstufung der Experten.

7. Zeitplan und Berichte

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt sieben Monate ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Die Frist für die Auftragsausführung darf nur überschritten werden, wenn die Parteien dies vor Fristablauf schriftlich vereinbaren.

Zusätzliche Vorschriften:

Der ausgewählte Auftragnehmer erfüllt folgende Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung:

- Vorlage eines Anfangsberichts mit Präsentation des Zeitplans binnen eines Monats nach Vertragsunterzeichnung
- Vorlage eines Vorberichts mit einer ersten Analyse und Trends drei Monate nach Vertragsunterzeichnung
- gegebenenfalls Präsentation für die Kommission oder eine ihrer Facharbeitsgruppen im Sommer anschließend an den Vorbericht
- Ausarbeitung des Schlussberichtsentswurfs mitsamt Kurzfassung sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung
- Schlussbericht gemäß Artikel I.4.3 des Vertragsentwurfs

Drei Sitzungen sollten eingeplant werden, eine zur Prüfung des Anfangsberichts, eine zum Vorentwurf und die letzte nach Eingang des Schlussberichtsentswurfs.

Alle Unterlagen (Arbeitsunterlagen im Schriftverkehr mit den Kommissionsdiensten, Schlussbericht) sollten in englischer Sprache vorliegen.

Der Schlussbericht sollte von den Kommissionsdiensten genehmigt werden und deren Kommentare aus der Projektlaufzeit enthalten. Er sollte in einem für die Veröffentlichung im Internet und auf Papier geeigneten Format vorliegen.

8. Zahlungen und Mustervertrag

Siehe Artikel I.3, I.4, II.4 und II.5 des Vertragsentwurfs.

Die Zahlungen erfolgen nach folgendem Zeitplan:

Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der Vorbericht innerhalb von drei Monaten nach dem offiziellen Vertragsbeginn,
- die betreffenden Rechnungen,

sofern der Vorbericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Die Zwischenzahlung in Höhe der einschlägigen Rechnungen und von bis zu 50 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Vertrags erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat.

Zahlung des Restbetrags

Anträge auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der Schlussbericht innerhalb von sieben Monaten nach dem offiziellen Vertragsbeginn,
- die betreffenden Rechnungen,

sofern der Schlussbericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht nachzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Vertrags erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Schlussbericht genehmigt hat.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

9. Preise

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Kostenaufstellung ist das Muster aus Anhang III des beigefügten Vertragsentwurfs zu verwenden.

Das Angebot ist UNBEDINGT in dem Format des Anhangs III „Preistabelle“ des beigefügten noch unausgefüllten Vertragsentwurfs zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis sollte die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken.
- Tagegelder und Reisekosten (ausgenommen innerörtliche Beförderungskosten) des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter oder sonstiger an den Arbeiten beteiligten Personen, die anlässlich der Teilnahme an den drei in Brüssel geplanten Arbeitssitzungen anfallen;
- gegebenenfalls anfallende Übersetzungskosten;
- gegebenenfalls sonstige direkte Kosten des Bieters (bitte ausführen);
- für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben (bitte ausführen).

Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

Entfällt.

Das Preisangebot sollte nicht über insgesamt 40 000 € liegen.

10. Bietergemeinschaften oder Konsortien

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Punkten 11 und 12 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

¹ Stelle ohne Rechtspersönlichkeit, die jedoch hinreichenden Schutz der Vertragsinteressen der Europäischen Kommission bietet (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein);

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

11. Ausschlussgründe und Nachweise

1) Die Bieter legen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vor, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden. (Siehe Anhang 5)

Diese Artikel lauten wie folgt:

Artikel 93

1. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Antragsteller oder Bieter ausgeschlossen werden,

a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind;

e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) die im Zusammenhang mit einer anderen Ausschreibung oder der Gewährung einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt ihre Vertragspflichten nachweislich durch Nichterfüllung schwerwiegend verletzt haben.

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende

Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang 6 zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

12. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Angebote erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

a) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht;
- Rechnungslegung – Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt;

Hinweis: Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied die genannten Nachweise erbringen.

Zu diesem Abschnitt sollten öffentlich-rechtliche Körperschaften nur ein offizielles Dokument über ihre Rechtsstellung vorlegen.

b) Technische Leistungsfähigkeit:

- Eine Liste der wichtigsten Arbeiten des Bieters in Bezug auf den Ausschreibungsgegenstand in den letzten fünf Jahren; bei Angeboten von Unternehmenszusammenschlüssen muss jedes einzelne Mitglied eine solche Beschreibung vorlegen.
- Das vorgeschlagene Expertenteam sollte (durch Vorlage der Lebensläufe und entsprechender Unterlagen des vorgeschlagenen Expertenteams und des vorgeschlagenen Projektleiters) Folgendes nachweisen:
 - solide Erfahrung mit Analysen in dem betreffenden Bereich (d. h. Altersversorgungssysteme und Reformen der Altersversorgung; Entwicklungen der Kapital- und Finanzmärkte) in einer Reihe von Mitgliedstaaten
 - eine Mischung aus juristischem, wirtschaftlichem, politikwissenschaftlichem und statistischem Sachverstand
 - ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben.
- Der Bieter sollte solide sprachliche Kapazitäten nachweisen, mindestens in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch), und dafür Sorge tragen, dass

- im Projektteam Übersetzungskapazitäten verfügbar sind, sollte der Auftragnehmer dies für notwendig erachten;
- Beschreibung der einschlägigen, für den Bieter zugänglichen Forschungsinstrumente und Datenbanken
 - Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: Angabe des Koordinators der Arbeiten, der auch für die Vertragsunterzeichnung verantwortlich ist, und schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit und willens sind, an den Arbeiten mitzuwirken, sowie Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben.

13. Vergabekriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

A. Qualität des Angebots, Qualität des Fachwissens und Rahmenbedingungen des Auftrags:

Verständnis der Art und der Rahmenbedingungen des Projekts und der auszuführenden Arbeiten. Der Bieter sollte detaillierte Informationen zum Auftragsgegenstand und zu früheren Forschungen in dem Bereich vorlegen, die wichtigsten Forschungsfragen identifizieren und die notwendigen Arbeiten beschreiben (40 %); Auftragnehmer sollten ihr Verständnis der Rahmenbedingungen und des Kontexts der Studie darlegen und die Hauptthemen nennen, die entsprechend dem in der Ausschreibung genannten Gesamtzweck der Studie zu bearbeiten sind. Unter dieses Kriterium fallen auch die formale Präsentation und Qualität des Angebots (30 %)

B. Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes: Der Bieter sollte beschreiben, wie die Analyse durchgeführt wird, also einzelne Schritte, Dokumentationsarbeit, erforderliche Datensammlung und Forschungsarbeiten, methodologischer Ansatz. Der vorgeschlagene Ansatz wird eine der Grundlagen für die Bewertung bilden (35 %).

C. Datenqualität und Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit: Der Bieter sollte klar erläutern, wie er originäre Forschung durchführt, er sollte die genutzten Informationen, ihre Qualität, Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit beschreiben und darlegen, auf welche Informationen er unmittelbar zugreifen kann bzw. welche er zur Verfügung hat (25 %).

D. Arbeitsorganisation: Der Bieter sollte erklären, wie (gegebenenfalls) die Expertenteams organisiert sein werden. Die Kohärenz des Arbeitsplans und des Zeitplans ist ein Element für die Bewertung dieses Kriteriums (10 %).

Hinweis: Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert; ausgewählt wird das Angebot mit dem höchsten Ergebnis.

14. Inhalt und Aufmachung des Angebots

14.1. *Inhalt des Angebots*

Es sind alle Informationen und Unterlagen vorzulegen, die es der Kommission ermöglichen, das Angebot anhand der Auswahl- und Vergabekriterien (siehe Punkte 12 und 13) sowie der unter Punkt 11 genannten Ausschlussgründe zu prüfen.

Das Angebot ist in drei Teile zu gliedern:

a) **Erster Teil:** Verwaltungstechnische Informationen:

- Datum des Angebots für die Erbringung von Leistungen;
- Name des Bieters, vollständige Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse;
- ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“²;
- Rechtsstatus;
- Hauptgeschäftssitz oder Wohnsitz des Bieters (es ist ein nach einzelstaatlichem Recht geforderter diesbezüglicher Nachweis zu erbringen);
- Datum der Unternehmensgründung oder -eintragung;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Nachweis über die Befreiung von der Umsatzsteuer;
- Sozialversicherungsnummer;
- Die unter Punkt 11 "Ausschlussgründe und Nachweise" verlangte ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung;
- Angaben zum Aufbau des Unternehmens/der Organisation.

b) **Zweiter Teil:** Technischer Inhalt des Angebots:

Beschreibung von Organisation und Management der auszuführenden Arbeiten;

- ausführliche Beschreibung der geplanten Vorgehensweise und der vorgesehenen Methodik;
- Arbeitsprogramm, voraussichtlicher Zeitplan und ausführliche Beschreibung der zu erbringenden Leistungen;
- Beschreibung des vorgeschlagenen Teams und Erläuterung von Art und Umfang der Teilnahme einzelner Personen an dem Vorhaben;
- sofern an anderer Stelle noch keine Angaben gemacht wurden, sind hier spezielle Informationen zu den einzelnen unter Punkt 13 genannten Vergabekriterien zu liefern;
- Beschreibung der einschlägigen Berufserfahrung, insbesondere in dem für diese Ausschreibung relevanten Bereich;
- Ausführlicher Lebenslauf und Qualifikationsniveau der wichtigsten am Projekt beteiligten Teammitglieder (siehe Anhang IV „Lebenslauf und Qualifikation der Sachverständigen“ des beigefügten Vertragsentwurfs).

c) **Dritter Teil:** Finanzielle Angaben:

- detailliertes Preisangebot, das wie unter Punkt 9 beschrieben und im Format der Anlage III des beigefügten Vertragsentwurfs vorzulegen ist;
- ordnungsgemäß ausgefülltes, von der Bank unterzeichnetes und abgestempeltes Formular „Finanzangaben“³;
- Bilanzen und Ergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre;
- Zwischenbilanz des der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorausgehenden Quartals, falls die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres noch nicht verfügbar sind;
- Gesamtumsatz der letzten zwei Geschäftsjahre;

14.2. Aufmachung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (Original, zwei Kopien) einzureichen.

- Es muss alle oben genannten Informationen enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden ausgeschlossen.**
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

15. Bindefrist

Die Bieter sind sechs Monate, gerechnet ab der Angebotsabgabe, an ihr Angebot gebunden.

² Siehe: http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

³ Siehe: http://europa.eu.int/comm/budget/execution/tiers_fr.htm

Anhang 5

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr.....,
erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als(Tätigkeitsbezeichnung),
dass(Bezeichnung des Unternehmers)

Artikel 93

- a) *sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*
- b) *nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) *im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) *seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;*
- e) *nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*
- f) *bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

Artikel 94

- a) *sich in keinem Interessenkonflikt befindet.*

Datum:

Unterschrift:

Name:

Bezeichnung der Funktion:

Anhang 6

Ausschlusskriterien (Art. 93 Absatz 1 HO)	Begleitunterlagen, die vom Antragsteller oder Bieter vorzulegen sind	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren,</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden⁴;</i>	Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	

⁴ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen⁵;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)		
---	--	--	--

⁵ Siehe Fußnote 1.

Ausschlusskriterien (Art. 93 Absatz 1 HO)	Begleitunterlagen, die vom Antragsteller oder Bieter vorzulegen sind	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabestelle nachweislich festgestellt wurde,</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind⁶;</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind⁷;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)	
1.6. (Buchstabe f) <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	

⁶ Siehe Fußnote 1.

⁷ Siehe Fußnote 1.

<i>Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i>			
--	--	--	--

Ausschlusskriterien (Art. 94 Absatz 2 HO)	Begleitunterlagen, die vom Antragsteller oder Bieter vorzulegen sind	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“⁸</i>	<p>Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung des anweisungsbefugten Beamten, vertreten durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind, und ggf. falsche Angaben festzustellen.</p>	

⁸ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Art. 178 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

